

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

44. Jahrgang

1988

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Hofkapelle der Könige von Jerusalem

Von

Hans Eberhard Mayer

Wie andere mittelalterliche Könige hatten auch die Kreuzfahrerkönige von Jerusalem ihre Hofkapelle. Daß sie gänzlich unerforscht ist, dürfte neben dem geringen Material auch damit zusammenhängen, daß nur in Deutschland die Hofkapelle der Herrscher ein zentrales Thema mittelalterlicher Forschung ist, so daß eigentlich auch nur hier ein größeres Interesse an der Hofkapelle von Jerusalem vorausgesetzt werden darf. Es kommt hinzu, daß sich Kapellenforschung nicht durchführen läßt, ohne der Frage nachzugehen, inwieweit es Beziehungen zwischen Kapelle und Kanzlei gab, was wiederum eine intime Kenntnis der Kanzleigeschichte voraussetzt, die mir durch meine im Manuskript abgeschlossene Geschichte der Kanzlei der Könige von Jerusalem zugewachsen ist. Das Thema der Kapelle kann also jetzt bearbeitet werden und bringt mehr Resultate, als man zuerst meint¹.

Als der Pilger Jakob von Verona 1335 nach Zypern kam, fand er dort eine königliche Kapelle mit 10 Kapellänen²: Jakob kommt nach Nikosia zum König, *qui omni dominico et festo in sua capella audit predicationes a*

¹) Der Erforschung der Hofkapelle hat begrifflich und methodisch den Weg gewiesen Hans-Walter K l e w i t z, *Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes*, DA 1 (1937) S. 44–79; d e r s ., *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert*, AUF 16 (1939) S. 102–156; d e r s ., *Kanzleischule und Hofkapelle*, DA 4 (1941) S. 224–228. Fundamental ist Josef F l e c k e n s t e i n, *Die Hofkapelle der deutschen Könige* (Schriften der MGH 16), 2 Bände (1959–1966). Aus der weiteren Literatur verdienen für andere Regionen und Zeiträume hervorgehoben zu werden: Hans Martin S c h a l l e r, *Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien*, DA 11 (1954/55) S. 462–505 und Reinhard E l z e, *Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert*, ZRG KA 36 (1950) S. 145–204. Zur päpstlichen Kapelle in avignonesischer Zeit mit ihren vorwiegend liturgischen und musikalischen Funktionen siehe Bernhard S c h i m m e l p f e n n i g, *Die Organisation der päpstlichen Kapelle in Avignon*, QFIAB 50 (1971) S. 80–111. Zu bischöflichen Kapellen siehe Siegfried H a i d e r, *Das bischöfliche Kapellanat*, Bd. 1 (MÖG Ergänzungsband 25, 1977).

²) Jakob von Verona, *Liber peregrinationis*, hg. von Ugo M o n n e r e t d e V i l l a r d (Il Nuovo Ramusio 1, 1950) S. 17.

religiosis: et ego coram eo predicavi. Et habet capellanos X, qui cotidie celebrant. Et ipse semper adest officio. Isti capellani sunt religiosi tres de ordine nostro (Augustinereremiten) et duo Predicatores et alii seculares. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Kapelle des Königs von Jerusalem eine derartige Stärke erreichte, auch wenn wir niemals auch nur annähernd zehn Kapelläne gleichzeitig nachweisen können. Man möchte zunächst meinen, daß die höhere Finanzkraft des Königs von Zypern diesem auch mehr Kapelläne erlaubt hätte, aber hatte er mehr Geld, so hatte er weniger Domkapitel, und gerade diese scheint der König von Jerusalem zur Finanzierung seiner Kapelle verwendet zu haben (s. unten S. 505 f.). Auch deutet es auf einen Personenverband von mehr als minimaler Stärke, daß es in der Kapelle eine zweistufige Hierarchie von Kapellänen und Hofklerikern (s. unten S. 491) gab.

Auf dem ersten Kreuzzug hatten die hochmögenden Herren natürlich ihre Kapelläne, die häufig genug auch ihre Historiographen wurden. Kapellan Roberts II. von der Normandie war der Flandrer Arnulf von Chocques, der später zum Patriarchen von Jerusalem aufstieg, Graf Stephan von Blois diktierte seine Briefe seinem Kapellan Alexander. Der Graf von Toulouse hatte als Kapellan unter anderen den Chronisten Raimund von Aguilers in seinem Gefolge. Fulcher von Chartres schloß sich als Kapellan auf dem Kreuzzug dem Bruder Gottfrieds von Bouillon Balduin an und diente ihm erst in Edessa, später in Jerusalem. Der Chronist Radulf von Caen, ein Schüler Arnulfs von Chocques, stand in Epirus in den Diensten Boemunds von Antiochia und später im Osten in denen seines Neffen Tankred; daß er ihr Kapellan war, ist nicht bezeugt, aber wahrscheinlich. All das ist bekannt.

In der Aufzählung klafft eine auffallende Lücke: Gottfried von Bouillon³. Es ist nicht vorstellbar, daß der Herzog von Niederlothringen keinen Kapellan in seinem Gefolge gehabt haben sollte, wenn sein Bruder Balduin einen hatte. Ebenso wenig ist es vorstellbar, daß er keinen eigenen Geistlichen gehabt haben sollte, wenn er schon auf dem Kreuzzug einen Kämmerer hatte⁴. Kurz vor dem Aufbruch zum Kreuzzug machte Gottfrieds Mutter Ida von Boulogne 1096 eine Schenkung an die Abtei Afflighem bei Brüssel,

³) Orderic Vitalis, *Historia ecclesiastica* IX. 1, ed. Marjorie Chibnall, *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis*, Bd. 5 (1975) S. 6 berichtet, Fulcher sei der Kapellan Gottfrieds gewesen. Das ist natürlich eine Verwechslung mit dem Bruder Balduin, denn Fulcher kam erst nach Gottfrieds Tod nach Jerusalem, und schon Guibert von Nogent, *Gesta Dei per Francos*, *Recueil des Historiens des Croisades* (künftig: RHC), *Historiens occidentaux* (künftig: Hoc) 4 S. 250 wußte, daß er zuvor mit Balduin in Edessa gewesen war.

⁴) Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* VI. 27 RHC Hoc 4 S. 482.

die nicht nur von ihr, sondern auch von Gottfried besiegelt wurde, der also anwesend war. Unter den Zeugen war Idas Kapellan Lambert und ein Kapellan Robert, in dem Despy sicher mit Recht den Kapellan des Herzogs von Niederlothringen sah⁵. Auf dem Kreuzzug haben wir dann keine Spur mehr von ihm, aber es sei darauf verwiesen, daß ein Priester Robert 1112 ein Diplom Balduins I. von Jerusalem für die Johanniter schrieb⁶.

Die *capella* der Könige von Jerusalem ist chronikalisch erstmals zum Jahre 1102 belegt (s. unten S. 494). Urkundlich müssen wir warten bis zum Jahre 1167, bis wir dem Wort *capella* als Institution begegnen, und dann nicht einmal bei den Königen von Jerusalem, sondern beim Patriarchen (RRH n° 431). Hier bekommen wir eine Hierarchie vorgeführt. Die Urkunde des Patriarchen Amalrich von Jerusalem wird von geistlicher Seite nämlich bezeugt von zwei Diakonen, einem einfachen Kleriker sowie *Rainaldus capellanus*⁷ und *Iohannes clericus de capella*. Ein Kapellan nahm in der Kapelle des Patriarchen offenbar eine höhere Stellung ein als ein Kleriker der Kapelle, und der Aussteller mußte es genau wissen, war er doch selbst einst vor 1143 Kapellan der Königin Melisendis gewesen⁸. Man kann davon ausgehen, daß die Gebräuche der Hofkapelle auf die des Patriarchen abgefärbt hatten. Und in der Tat begegnen wir in der Unterfertigung von D.RRH n° 90 von 1120 bereits einem königlichen Hofkleriker: *Brando regis predicti clericus et cancellarii consanguineus fecit*. Das würde auch der Abstufung entsprechen, die wir in der Kapelle Philipps I. von Frankreich finden, wo Gau-

⁵ E. de Mareffe, Cartulaire de l'abbaye d'Affligem (Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique, Section II, Fasz. 1, 1894) S. 13 n° 6. Georges Despy, Les actes des ducs de Basse-Lotharingie du XI^e siècle, in: La maison d'Ardenne. Actes des Journées Lotharingiennes 24–26 octobre 1980 (Publications de la section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 95, 1981) S. 127 Anm. 30. Jonathan Riley-Smith, The First Crusade and the Idea of Crusading (1986) S. 79 und ders., The Crusades (1987) S. 47 hat behauptet, Abt Balduin von Josaphat, der später der erste Erzbischof von Caesarea wurde, sei Kapellan Gottfrieds gewesen. Davon kann nicht die Rede sein, Gottfried hätte sich auch sicher eine weniger bizarre Person (Guibert von Nogent S. 182) ausgesucht. Riley-Smith stützt sich auf Wilhelm von Tyrus, Chronique, hg. von R. B. C. Huygens, 2 Bände (CC Cont. med. 63–63 A, 1986; künftig WT), X. 15 (16), S. 472: *electo ibi archiepiscopo quodam Balduino, qui cum domino duce in expeditione venerat*, aber das heißt natürlich nicht, daß er sein Kapellan war, denn in Gottfrieds Kontingent marschierten viele Kleriker.

⁶ Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893; Additamentum 1904; künftig: RRH) n° 68 a.

⁷ So auch in RRH n° 430 entgegen dem dort angegebenen Druck von Delaville Le Roulx, der falsch *de Capellis* liest.

⁸ WT XVIII.20, S. 840.

frid vom *subcapellanus* zum *capellanus* aufstieg⁹. Tatsächlich haben wir von 1150 ein königliches Diplom, das von einem *regis capellanus* bezeugt und von einem *regis clericus* unterfertigt ist (RRH n° 258).

Kapelläne hatten in den Kreuzfahrerstaaten außer den Königen von Jerusalem im geistlichen Bereich (mit Ausnahme der Ritterorden) die Patriarchen von Jerusalem (RRH n° 182.183.215.251.430.431) und von Antiochia (RRH n° 513.636. Elie Berger, Reg. d'Innocent IV n° 1608), von den Erzbischöfen der von Apamea (RRH n° 513), Caesarea (RRH n° 1234), Nazareth (RRH n° 198.529.594, vielleicht auch RRH n° 97.515), der Bischof von Akkon¹⁰, der Bischof von Ramla¹¹, vielleicht der Bischof von Tiberias (RRH n° 142), der Bischof von Tortosa (RRH n° 874), schließlich der Abt von Josaphat und die Äbtissin von Bethanien (beide RRH n° 591 a), der Leprosenkonvent von St. Lazarus (RRH n° 251) und wohl auch der Vorsteher des Stifts im Templum Domini (RRH n° 213). Im weltlichen Bereich haben wir die Belege für einzelne Kapelläne der Könige von Zypern nicht zusammengestellt. In Antiochia und Tripolis finden wir fürstliche Kapelläne oder Hofkleriker (RRH n° 182.233.347.523.560.605 a.680.792.1235), zweimal sogar Pfalzkapelläne (RRH n° 194.195). Wir haben dann weiter unten in der sozialen Hierarchie Kapelläne der Herren von Transjordanien (RRH n° 279.454.551), von Ramla¹², von Haifa (RRH n° 418), von Toron (RRH n° 266), im Norden von Marash (RRH n° 390) und von Byblos (RRH n° 904).

Dabei ist es bezeichnend, daß es in dieser sozialen Schicht nur Kapelläne gibt, während die Bezeichnung *clericus* nicht ein einziges Mal vorkommt. Die großen und mittleren Barone, die wir aufgezählt haben, hatten natürlich einen Kapellan, der ihnen den Gottesdienst besorgte und die Urkunden schrieb, aber sie hatten im Gegensatz zu den Höfen in Antiochia und Jerusalem und ebensowenig wie die Bischöfe mit Ausnahme vielleicht des Pa-

⁹) D. Philipps I. n° 30 von 1067. M. P r o u , Recueil des actes de Philippe I^{er}, roi de France (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 1908) S. LXV. Siehe auch unten S. 503.

¹⁰) Jakob von Vitry, Lettres, hg. von R. B. C. H u y g e n s (1960) ep. II, S. 97. RRH n° 1323, vielleicht auch RRH n° 155.

¹¹) RRH n° 594; vielleicht auch Erchenbert in RRH n° 360, dagegen gegen Reinhold R ö h r i c h t , Syria sacra, Zs. des Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) S. 29 – sicher nicht Azo in RRH n° 360, da er ausweislich von RRH n° 333 Kapellan in Casale Balneorum war.

¹²) RRH n° 333 (Radulf). 335.360.472 (Petrus und Radulf). 611 (Alanus als Kapellan des siegelnden Herrn von Ramla; der Aussteller ist gemäß RH n° 597 der Kastellan von Ramla). Vielleicht schon in RRH n° 284 der Kapellan Alexander Apuliensis, denn der Aussteller Robert de Frandolio ist gemäß RRH n° 201 aus Ramla.

triarchen von Jerusalem keine institutionalisierte Kapelle mit einer Mehrzahl von darin dienenden Geistlichen. Der Kleriker, der sie versorgte, war ihr Kapellan; für eine hierarchische Abstufung war hier kein Platz mehr. Das bestärkt mich in der Annahme, daß bei Patriarch, König und Fürst die Differenzierung in Kapelläne und Hof- oder Kapellenkleriker eine reale Abstufung bedeutete.

Der erste uns wirklich bekannte Hofkapellan in Jerusalem ist der Chronist Fulcher von Chartres. Während des ersten Kreuzzuges schloß er sich in Marash 1098 Gottfrieds Bruder Balduin an und zog mit ihm nach Edessa. *Ego vero Fulcherus Carnotensis capellanus ipsius Balduini eram*¹³. Mit Balduin blieb er in Edessa, bis dieser im November 1100 nach Jerusalem zog, um als Balduin I. den Thron zu übernehmen. Fulcher war auf diesem Zug mit dabei, denn als man nördlich von Beirut am Hundefluß in eine sehr mißliche Situation geriet, machte er aus seinem Herzen keine Mördergrube: *ego quidem vel Carnoti vel Aurelianus mallet esse*¹⁴. Es war eine gewagte Textinterpretation, als Hagenmeyer aus Fulchers Beschreibung des Felsendomes¹⁵ herauslas, Fulcher sei 15 Jahre lang im Templum Domini aus- und eingegangen, habe also dort eine Pfründe gehabt. Wilhelm von Tyrus hat seine Quelle Fulcher von Chartres jedenfalls anders verstanden¹⁶, auch wenn es auffallend bleibt, in welchem Ausmaß Fulcher das Templum Domini in den Vordergrund seiner Beschreibung Jerusalems stellt. Hagenmeyer hat den Hofkapellan mit dem *Fulcherius clericus* identifiziert, der als Zeuge 1108 in einem Diplom Balduins I. erscheint¹⁷. Das ist aber zweifelhaft, einmal weil Fulcher mindestens als *clericus regis* bezeichnet worden wäre, zum andern weil er in der Kapelle die höhere Stufe des Kapellans erreicht hatte. Noch viel weniger wahrscheinlich ist es, daß Fulcher von Chartres auch zu identifizieren ist mit dem Prior Fulcher des Ölbergstifts von 1112 (RRH n° 68), zumal der Ölberg in Fulchers Chronik nahezu keine Rolle spielt. Wegen seiner Bewunderung für den Felsendom hat die Spekulation, Fulcher sei dort versorgt worden, noch die höchste Wahrscheinlichkeit. Jedenfalls gehörte er nach dem Zeugnis des Bartolf von Nangis, der vor 1109 in

¹³) Fulcher von Chartres, *Historia Hierosolymitana* I. 14. 15., hg. von Heinrich Hagenmeyer (1913) S. 215; als Kapellan Balduins I. von Jerusalem bezeichnen ihn auch Guibert von Nogent, *RHC Hoc* 4 S. 250, Wilhelm von Malmesbury, *Gesta regum Anglorum*, hg. von William Stubbs (Rolls Series), 2 (1889) S. 434.

¹⁴) Fulcher von Chartres II. 2. 4, S. 360.

¹⁵) *Cum in Templi medio, quando prius intravimus et postea per XV fere annos, rupes quaedam ibi nativa habebatur*, der dann *postea* mit einer Marmorplatte überdeckt wurde; Fulcher von Chartres I. 26. 7–9, S. 287, 289 f. Hagenmeyer, ebd., S. 287 Anm. 18.

¹⁶) WT VIII. 3, S. 387.

¹⁷) RRH n° 52. Hagenmeyer (wie Anm. 13) S. 2.

Jerusalem schrieb, dem Regularklerus an, denn Bartolf nennt ihn *frater Fulcherus Carnotensis*¹⁸. Urkunden hat er für den König nicht verfaßt; seine Aufgabe war die Historiographie¹⁹.

Neben Fulcher wirkte, jedenfalls 1102, ehe er Archidiakon von Jerusalem wurde, Arnulf von Chocques als Reliquienverwalter in der königlichen Kapelle. Die kurz nach 1124 geschriebene Chronik von St.-Pierre-le-Vif in Sens berichtet vom Grafen Stephan von Blois, er habe 1102 in Jerusalem den König um Reliquien gebeten. *Rex vocavit Arnulfum scriniarium suum et ait ei, ut quicquid scriniarii in capella sua eligerat* (scil. Stephan), *totum absque mora sibi tribueret*²⁰. *Scriniarius* ist hier natürlich nicht der Archivar, sondern der Reliquienkustos der königlichen Kapelle oder des königlichen Schatzes²¹. Eine solche Stellung lag für Arnulf umso näher, als er auch Reliquienkustos des Hl. Grabes war²². Um 1190 ist die Kapelle von Jerusalem als Reliquienhort auch in einem von einem französischen Pilger verfaßten Reliquienverzeichnis der kaiserlichen Palastkapelle in Konstantinopel bezeugt. Bei der Erwähnung der Nägel vom Kreuz Christi, die auch König Amalrich von Jerusalem 1171 gezeigt bekam, weist der Berichterstatter darauf hin, zwei davon würden in Frankreich verehrt, *tercius, inquam, cum tenaliis, quibus devotissime Nichodemus cum Ioseph corpus domini Ihesu avulsit de ligno, in capella regis Ierusalem cum corpore ipsius Ioseph habetur*²³.

¹⁸) Bartolf von Nangis, *Gesta Francorum expugnantium Iherusalem*, RHC Hoc 3 S. 492.

¹⁹) Ein Zusatz zur Chronik des Raimund von Aguilers in der aus dem 13. Jh. stammenden Hs. Paris, Arsenal 103 H (RHC Hoc 3 S. 309) nennt *Fulcherius eiusdem regis Balduini notarius*, wofür es aber an jedem Hinweis gebricht. Insbesondere ist es unmöglich, in Fulchers Chronik den Stil der ersten (anonymen) Diktatgruppe der jerusalemitanischen Königsurkunden zu finden, die allein für eine Zuschreibung an Fulcher in Betracht käme.

²⁰) *Chronique de Saint-Pierre-le-Vif de Sens dite de Clarius*, hg. von Robert-Henri Bautier und Monique Gilles (*Sources de l'histoire médiévale de France*, 1979) S. 186.

²¹) So schon Jean Richard, *Quelques textes sur les premiers temps de l'Eglise latine de Jérusalem*, *Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel* (*Mémoires et documents publ. par la Société de l'Ecole des Chartes* 12), 2 (1955), S. 422. Bautier übersetzt *scriniarius* sicherlich richtig mit „le garde de son trésor“; so schon Heinrich Hagenmeyer, *Chronologie du royaume latin de Jérusalem*, *Revue de l'Orient latin* 11 (1905–1908) S. 151 f. n° 636. Vgl. Dugange, *Glossarium* 7, 368 s. v. *scrinium*. *Quicquid scriniarii* (*sanctuarii* in der älteren Edition) heißt hier Reliquiar.

²²) Albert von Aachen VI. 39, S. 489. Albert X. 48, S. 653 nennt Arnulf *clericus et cancellarius regis*. Letzteres ist ganz bestimmt verkehrt, ersteres könnte richtig sein und *regis* könnte sowohl auf *clericus* wie auf *cancellarius* zu beziehen sein. Als Archidiakon von Jerusalem begegnet Arnulf erstmals im Herbst 1102; Albert IX. 16, S. 599.

²³) WT XX.23, S. 944. *Descriptio sanctuarii Constantinopolitani* bei P. Riant, *Exu-*

Der Hofkleriker Brando, der 1120 das Diplom RRH n° 90 verfaßte (s. oben S. 491), ist das nächste Mitglied der Kapelle, das uns bekannt ist. In der Kapelle hatte ihn wohl die Verwandtschaft mit dem Kanzler Paganus untergebracht. In der Kanzlei war er aus besonderen Gründen nur einen Monat lang aushilfsweise als Urkundenkonzipient tätig, aber er scheint schon länger Diplome, die der Kanzler selbst diktiert hatte, mündlich zu haben²⁴.

Im Jahre 1123, als Graf Joscelin I. von Edessa in Gefangenschaft geraten war, marschierte der König Balduin II. zur Entlastung Edessas dorthin, so berichtet ein Brief des Erzbischofs von Edessa an seinen Kollegen in Reims (RRH n° 103). In seiner Begleitung befand sich der königliche Kapellan E., dessen vollen Namen wir nicht wissen. Es handelt sich jedenfalls nicht um einen Lesefehler für F. = Fulcher (von Chartres), denn bei diesem Unternehmen wurde der König im Frühjahr 1123 selbst gefangengenommen, und Fulcher befand sich in Jerusalem, als die Nachricht eintraf²⁵. Dieser E. war ein vorsichtiger Mann, denn neben seiner Stellung als Kapellan Balduins II. war er außerdem noch Kapellan in Reims, hatte also eine Basis in der Heimat beibehalten. Jetzt erwirkte er in Edessa Reliquien für die heimatliche Kirche. Die Familie Balduins II. hatte enge, wenn auch nicht immer glückliche Beziehungen zur Kirche von Reims gehabt. Die ihr gehörende Grafschaft Rethel in den Ardennen gehörte kirchlich zu Reims, und Balduins Bruder Gervasius hatte 1106 einen letztlich erfolglosen, aber hartnäckigen Versuch unternommen, Erzbischof von Reims zu werden. Es lag also durchaus nahe, wenn sich Balduin II. einen Hofkapellan aus Reims holte. Urkunden hat auch er nicht geschrieben.

Um den Jahreswechsel 1124/1125 beurkundete *Ogerus clericus in Turre David* einen Hausverkauf in Jerusalem (RRH n° 110). Daß er in Beziehung zum König stand, wird nicht gesagt, ist aber offenkundig, denn der Davids-turm war die Zitadelle von Jerusalem. Er braucht deshalb nicht zur Hofkapelle gehört zu haben, sondern man wird ihn eher als königlichen Burgpriester anzusprechen haben. Ein solcher erscheint erneut 1176, als Balduin IV. einem gewissen Wilhelm Lovella unter Fixierung des Einkommens das ihm

viae sacrae Constantinopolitanae 2 (1878) 216 n° 6. Eine in der Sache identische Nachricht findet sich schon bei P. C. B o e r e n, *Rorgo Fretellus et sa Description de la Terre Sainte* (1980) S. 41 Anm. d. Das ist wahrscheinlich früher anzusetzen, aber die Überlieferungslage des Werks ist kompliziert, und die Entstehungszeit scheint mir noch nicht hinreichend geklärt.

²⁴) Dazu demnächst Hans E. M a y e r, *Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem*.

²⁵) Fulcher von Chartres III. 16. 2, S. 659: *Rumor iste usque ad nos in Hierusalem diffus est*.

schon von König Amalrich auf Lebenszeit verliehene Amt des Kapellans in den beiden Burkapellen in Jaffa bestätigte²⁶. Ich halte Wilhelm nach wie vor für einen Kleriker und den eigentlichen Burgpriester, aber da es nicht gesagt wird, könnte es sich auch um die – dann freilich skandalöse – Beilehnung eines Laien mit der Kapellanie gehandelt haben. Wilhelm hatte nämlich einen Kleriker als Vikar, da beiden die Speisung am Tische des Burgherren bewilligt wurde, wenn dieser selbst in der Burg war. Einer der beiden war auf alle Fälle königlicher Burgpriester. Es ist bemerkenswert, daß eine solche Ernennung *ad vitam* sein konnte. Das scheint nämlich auch für andere Hofämter gegolten zu haben, worauf ich in der Kanzleigeschichte zurückkommen werde. Zur Hofkapelle gehörten die Burgpriester anscheinend nicht, da sie ja ortsgebunden waren und daher dem reisenden Hof nicht folgen konnten. Aber wie RRH n° 110 zeigt, spannte der König sie in anderer Weise ein, hier als Urkundenschreiber für die in Entstehung begriffene freiwillige Gerichtsbarkeit des Stadtherren in der Hauptstadt.

Ein Petrus *capellanus meus* bezeugte 1130/1131 ein Diplom Balduins II. (RRH n° 137). Er dürfte identisch sein mit dem Zeugen Petrus *capellanus* in dem Diplom König Fulkos RRH n° 174 von Anfang 1138 und mit Petrus *reginae capellanus* in Fulkos Diplom RRH n° 179 von Ende 1138. Als die Kanzlei um 1150 vorübergehend zu existieren aufgehört hatte und zwei rivalisierende Schreibstuben des Königs und seiner Mutter an ihre Stelle getreten waren, unterfertigte Daniel *clericus regis, frater Salientis in Bonum Hugonis* ein Diplom Balduins III. (RRH n° 258). Dieser Bruder spielte wenig später eine gewisse Rolle in der Bourgeoisie von Jerusalem. Im selben Diplom finden wir noch einen Königskapellan Adam als Zeugen, und der gleichfalls in der Zeugenliste verankerte Wilhelm *elemosinarius regis* war doch vermutlich ein Geistlicher und auch Mitglied der Kapelle. Diese hatte also in schwieriger Zeit beim König ausgeharrt. Im Gegenzuge erging im gleichen Jahre eine Urkunde der Königinmutter Melisendis (RRH n° 262) durch die Hand ihres Kapellans Friedrich (*per manum Frederici* ⁴; die Auflösung der bisherigen Drucke zu *cancellarii* verbietet sich, da Melisendis nie einen eigenen Kanzler ernannte). Nach ihrem Sturz 1152 diente der Melisendis als Urkundenschreiber Guido *reginae clericus* (RRH n° 313.359). Als die Kanzlei wiederbelebt war, begegnen uns 1160 in den Diplomen RRH n° 352.353 Balduins III. ein Philipp *domni regis capellanus* und ein Stephan *regiae cancellariae secretarius*. Bei RRH n° 353 steht in Vat. lat. 4947 fol.

²⁶) RRH n° 538; vgl. Hans E. Mayer, Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem (Schriften der MGH 26, 1977) S. 212–214.

57^r das Wort *secretarius* auf Rasur von *capellanus*²⁷. Man muß sich aber hüten, hieraus etwa auf eine Verbindung von Kanzlei und Kapelle zu schließen. Stephan war Kanzleimann, hatte aber, soweit wir wissen, mit der Kapelle nichts zu tun, nicht einmal mit der Secrète, der königlichen Finanzbehörde, obwohl auch das vermutet worden ist²⁸. Das Wort *capellanus* ist dem Schreiber in die Feder gerutscht, weil unmittelbar zuvor der Königskapellan Philipp erwähnt ist.

In den Jahren 1176 und 1177 wurden vier Königsurkunden Balduins IV. geschrieben vom Königskapellan Lambert (RRH n° 537.538.552.553 a). Es war ein arger Fehler Röhrichts, daß er ihn in seinem Regest RRH n° 552 als Kanzler auswies. Er leitete zwar faktisch die Kanzlei, aber nur weil der Kanzler Wilhelm von Tyrus dies nicht durfte²⁹. Seine eigenen Dictamina stellte Lambert in der Kanzlei jedoch nicht her. Zu angeblich 1186 ist ein Königspriester Jocius (Joscius?) bezeugt, der aber von einem Fälscher offenbar ohne Vorbild erfunden wurde (RRH n° 650). Das letzte festländische Diplom des Königs Guido von Jerusalem (RRH n° 702) ist während eines Feldzuges nach Jaffa unterfertigt von dem Königskapellan Gerhard. Allerdings hat der Kapellan hier nur den Datar vertreten, diktiert hat das Stück nachweislich ein anderer. Aimerich, König von Zypern und von Jerusalem schickte 1198 einen Kleriker als Gesandten an den Papst. Dieser teilte dem König am 21. Dezember 1198 mit, er habe *J. clericum et nuntium serenitatis regiae* empfangen³⁰. Möglicherweise war dieser J. Mitglied der Hofkapelle, und dann der jerusalemitanischen, nicht der zyprischen, da der Papstbrief ohne Erwähnung des zyprischen Königstitels an den König von Jerusalem adressiert ist. Ein zu 1212 bezeugter Königskapellan Guido ist eine freie Erfindung eines Fälschers (RRH n° 855).

Als letzter der Reihe bezeugte ein *magister Balduinus regius clericus* 1214 eine Urkunde des Thaborabtes (RRH n° 871). In dem Spurium RRH n° 747 wird er als Kapellan des Königs bezeichnet und steht an der Stelle des Datars. Wo sich Balduin in echten Diplomen selber nannte, hat er nur den Namen angegeben und gar keine Funktion dazugesetzt (RRH n° 746.853:

²⁷) Nicht, wie Geneviève Bresc-Bautier, *Cartulaire du chapitre du Saint-Sépulcre de Jérusalem* (Documents relatifs à l'histoire des croisades 15, 1984) S. 121 Anm. a behauptet, auf Rasur von *cancellarius*. Selbst auf einem schlechten Foto ist der Abstrich des *p* deutlich zu erkennen.

²⁸) Jonathan Riley-Smith, *Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem 1174–1277* (1973) S. 58 mit Anm. 159. Zu Stephan siehe künftig meine Kanzleigeschichte.

²⁹) Vgl. einstweilen Rudolf Hiestand, *Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus*, DA 34 (1978) S. 356 f.

³⁰) Potthast 486.

Nota Balduini gegen die meisten Drucke, die *notarius Balduinus* lesen). Auch bezeugte er 1207 als *Iherusalem regius notarius* eine Urkunde des Patriarchen von Jerusalem (RRH n°824). Als am 21. September 1206 Maria la Marquise, die Thronerbin von Jerusalem, an Peter II. von Aragon zur Ehe versprochen wurde, da wurde dies unter anderem beschworen von *magister Balduinus clericus et assisius regni* (nicht *regis*, weil es nach dem Tode König Aimerichs 1205 vorübergehend keinen König gab)³¹. Balduin war also kein Hofkapellan, sondern nur Hofkleriker, hatte aber eine Pfründe vom König erhalten³². Balduin ist das einzige Mitglied der Kapelle, das eine Kanzleikarriere machte.

Neben den Kapellänen des Königs stehen auch noch die der Königinnen. Den Kapellan Petrus der Königin Melisendis haben wir schon erwähnt, ebenso ihre Kapelläne Amalrich und Friedrich und ihren Kleriker Guido. Dieser Amalrich ist der einzige uns bekannte Kapellan, der mit Sicherheit den Sprung in den Episkopat schaffte, und das gleich zum Patriarchat. Wahrscheinlich stieg aber auch Friedrich, der Kapellan der Melisendis aus dem Jahre 1150, zum Bischof auf, denn zwischen 1148 und 1153 wurde ein gewisser Friedrich Bischof von Akkon; 1164 wurde er Erzbischof von Tyrus. Die Wahl zum Bischof von Akkon erfolgte also möglicherweise noch vor dem Sturz der Melisendis 1152. Friedrich war ein Lothringer aus dem Hause der Grafen von Namur und war Archidiakon von Lüttich gewesen, ehe er ins Hl. Land kam. Er hätte also für einen Urkundenmann die nötige Erfahrung mitgebracht und wäre der Königinmutter auch sonst angenehm gewesen, denn sie ernannte einen anderen Lothringer, Manasses von Hierges aus dem Hause der Grafen von Rethel, zu ihrem Konstabler. Friedrich stand seit 1153 durchaus im Lager des gegen Melisendis siegreichen Königs und später seines Nachfolgers. Aber als 1157 mit massiver Einflußnahme der Melisendis ihr einstiger Kapellan Amalrich von Nesle zum Patriarchen von Jerusalem gewählt wurde, beauftragte er Bischof Friedrich von Akkon, seine Sache in Rom gegen die Appellation des Erzbischofs von Caesarea und des Bischofs von Bethlehem zu vertreten. Friedrich setzte beim Papst das Pallium für Amalrich durch, unterstützt von massiven Geldgaben³³.

³¹) Dazu J. V i n c k e, Der Eheprozeß Peters II. von Aragon, in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft Reihe 1, Bd. 5, 1935) S. 166.

³²) Zu *assisius* = Pfründeninhaber siehe M a y e r, Bistümer (wie Anm. 26) S. 213.

³³) WT XVIII.20, S. 840f. zur Wahl Amalrichs und zur Intervention Friedrichs. Zur Herkunft Friedrichs Alberich von Troisfontaines, Chronik, MGH 23, S. 853. Zu Manasses von Hierges siehe WT XVII.13, S. 777 und demnächst Hans E. M a y e r, Manasses of Hierges in East and West, *Revue belge de philologie et d'histoire*.

Was hätte näher gelegen, als daß ein ehemaliger Kapellan der Königin einen anderen mit seiner Interessenwahrung beauftragt hätte? Friedrich vertrat hier neben den Interessen des Patriarchen eher die Linie der Königinmutter als die des Königs, da der appellierende Bischof von Bethlehem gleichzeitig der Kanzler des Königs war.

Von anderen Königinnen sind Kapelläne oder Kleriker nicht bezeugt, aber sie werden sie wohl gehabt haben. Schließlich hatte auch die Gräfin von Tripolis ihren eigenen Kapellan (RRH n° 217). Dagegen steht der zu 1180 bezeugte Kapellan der Herrin von Transjordanien in einer Fälschung³⁴, obwohl sie sich zweifellos einen solchen Kapellan leisten konnte. Ob die Geistlichen der Königinnen Mitglieder der königlichen Kapelle waren oder ob die Königinnen ihre eigene Kapelle oder lediglich Hauskapelläne hatten wie der hohe Adel, entzieht sich unserer Kenntnis. Am ehesten wird man bei der Königin Melisendis eine eigene Kapelle vermuten dürfen, weil sie ab etwa 1150 ohnehin ihren eigenen Haushalt mit eigenen Funktionen kreierte³⁵ und ihr nach ihrem Sturz in ihrer Apanage Nablus die königliche Kapelle nicht mehr zur Verfügung stand.

Die Kapelle als Personenverband befand sich dort, wo der König weilte, dem sie den Gottesdienst zu halten hatte. Das bedeutet nicht, daß alle Mitglieder den König auf seinen Reisen begleitet hätten. Im Jahre 1100 reiste Fulcher von Chartres mit seinem König bis ans Tote Meer und nach Petra. Im September 1101 folgte er Balduin I. in die Schlacht bei Ramla (*sicut ipse propius astans cernebam*) und nahm zu Mariae Geburt 1101 im Zelt des Königs an der Messe teil. Der alternde Fulcher aber – er starb wohl 1127, hatte aber 1125 bereits ein Alter von 66 Jahren – blieb ausweislich seiner eigenen Chronik oft genug zu Hause in Jerusalem, nicht nur unter Balduin II., dessen Kapellan er vielleicht nicht mehr war, sondern beispielsweise auch bei dem Zug Balduins I. ans Rote Meer 1116, als sich Fulcher später von Teilnehmern Bericht erstatten ließ. Auch als der König 1105 die dritte Schlacht bei Ramla schlug, war Fulcher in Jerusalem und betete (*ego quoque cum ipsis nudipes orabam*)³⁶.

Fulchers Tätigkeit ist die klassische eines Hofkapellans. Wenn seine Pflichten im täglichen Hofdienst ihm Zeit lassen, schreibt er die Geschichte

³⁴) RRH n° 596; Hans E. Mayer, Die Herrschaftsbildung in Hebron, Zs. des Deutschen Palästina-Vereins 101 (1985) S. 79 f.

³⁵) Hans E. Mayer, Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 26 (1972) S. 147.

³⁶) Fulcher von Chartres II. 5. 1, S. 377; II. 5. 8, S. 381; II. 11. 11, S. 414; II. 13. 1, S. 417 f.; III. 44. 3, S. 771 (Fulchers Alter); II. 56. 4, S. 595; II. 31. 12, S. 494.

seines Königs und der Dynastie. Wenn seine Gesundheit es ihm erlaubt, folgt er dem König, auch in den Krieg – und ein Held war Fulcher nicht – und in die unwirtlichen Regionen von Edom. Unterwegs gehört die Teilnahme am Hofgottesdienst und wohl auch dessen Abhaltung zu seinen Obliegenheiten.

Dabei ist es interessant, daß der Gottesdienst zu Mariae Geburt 1101 in einem Zelt stattfand. Natürlich mag es Anfang September für eine Messe unter freiem Himmel noch zu heiß gewesen sein. Andererseits ist gar nicht sicher, daß die in *papilione regis* abgehaltene Messe wirklich im Privatzelt des Königs stattfand. Die Kapelle brauchte ja auch im Felde eine Örtlichkeit, an der sich ihre tägliche liturgische Funktion erfüllen konnte, auch dann wenn der König in seinem Zelt das Reich regierte. Weilte der Herrscher im Frieden in seinen Städten, so amtierten die Kapelläne liturgisch natürlich in den Palastkirchen oder den Burgkapellen. Aber für den Krieg sind uns Zeltkapellen bezeugt. Der deutsche König Konrad III. verlor vor Damaskus 1148 seine Zeltkapelle, die aus Atlas gewirkt war und angeblich auf 200 Maultieren transportiert wurde. War dies gewiß übertrieben, so wird es richtig gewesen sein, wenn ihr erhebliche Goldvorräte (200.000 Dinar) zugeschrieben wurden³⁷. In der Kapelle befand sich eben die Reichskriegskasse. Friedrich Barbarossa benutzte 1162 vor Mailand das große Prunkzelt, das ihm Heinrich II. von England geschenkt hatte, als Kapelle für den Gottesdienst³⁸. Eine solche Zeltkapelle muß es daher auch gewesen sein, die König Balduin III. von Jerusalem im Juni 1157 am Hula-See in Obergililaea verlor³⁹. Auch hier werden die Reichtümer der Kapelle hervorgehoben.

Daß sich der Schatz in der Kapelle befand, war üblich. Für den Reliquienhort des Königs haben wir es bereits oben S. 494 zu 1102 gesehen. Ein berühmter Fall eines Verlusts einer Feldkapelle trug sich 1194 in Europa zu, als Philipp II. Augustus von Frankreich Schatz, Kapelle und Archiv an Richard Löwenherz verlor: *Captus est etiam regis Franciae thesaurus magnus et capella regia et cartae universorum hominum regis Angliae, qui se dederant regi Franciae et comiti Iohanni* (= Johann ohne Land) *contra eum*⁴⁰. Die

³⁷) Ibn al-Furāt, *Tārīkh al-Duwal w'al-Mulūk*. Diese Passage nur ediert bei J. K a r a b a c e k, *Beiträge zur Geschichte der Mazyaditen* (1874) S. 122 (deutsche Übersetzung S. 123).

³⁸) Rahewin, *Gesta Friderici imperatoris* III.7, hg. von G. W a i t z und B. v o n S i m s o n, *MGH SS rer. germ.* (1912) S. 171.

³⁹) Abū Šāma, *Livre des deux jardins*, *RHC Historiens orientaux* 4 S. 89.

⁴⁰) Roger von Hoveden, *Chronica*, hg. von W i l l i a m S t u b b s, *Bd. 3 (Rolls Series 51, 3, 1870)* S. 256.

Kostbarkeiten, die zu einer Kapelle gehören konnten, hebt schon Guibert von Nogent zum Kreuzzug von 1101 hervor⁴¹: *Erat in eo quidem archiepiscopus Mediolanensis excercitu, qui capellam beati Ambrosii, planetam scilicet et albam, si qua alia nescio, secum tulerat; auro tantique pretii gemmis ornatam, ut nusquam terrarum repperire quis huic valeret aequandam*. Ähnlich kostbare Bestände der Kapelle der Patriarchen von Jerusalem beeindruckten 1184–1185 Radulf Niger⁴²: *Vidi capellam eius* (scil. des Patriarchen Eraklius), *cui similem nusquam viderim neque adeo pretiosam. In summa, similem apparatus non habuit ullus occidui orbis patriarcha*. Und schon am 27. Juni 1119, am Vorabend der Schlacht bei Tell Danī, beriet sich der Fürst von Antiochia *vocato secreto cancellario*, was man mit den kostbaren Geräten im Heer (*vasa pretiosa et omnis supellex onerosa*) tun sollte⁴³. Analog zu den anderen zitierten Beispielen muß man vermuten, daß es um die Bestände der fürstlichen Kapelle ging. Es wäre dann aufschlußreich, daß der Kanzler gefragt werden mußte, weil er offenbar eine Leitungsfunktion dort hatte. Für Jerusalem ist dies viel schwieriger zu beurteilen. Immerhin fällt auf, daß man umgekehrt auf Mitglieder der Kapelle zurückgriff, wenn man keine Kanzlei hatte (RRH n° 258.262.313.359) oder zumindest keinen Kanzler (RRH n° 537.538.552.553 a. 702).

Die beiden Fälle sind freilich grundverschieden voneinander. Hatte man keine Kanzlei, so hatte man keinen Kanzler, aber auch keinen Kanzleinotar (außer unter dem König Johann von Brienne, als der Kanzlerposten unbesetzt blieb, gleichwohl aber ein Notar amtierte). Wir glauben daher, daß die in der ersten Gruppe auftretenden Kapelläne und Hofkleriker Daniel, Friedrich, Guido nicht nur Datare waren, sondern auch Diktatoren, während Lambert und Gerhard in der zweiten Gruppe sich nachweislich der vorhandenen Kanzleinotare für die Dictamina bedienten, also die Kanzlei nur formal leiteten. Der erste Fall war ein Notstand, der zweite wohl das übliche Verfahren zur Überbrückung einer wirklichen und daher auch legalen Kanzleivakanz zwischen zwei Kanzlern, aber auch einer nur faktischen und daher wohl illegalen Kanzleivakanz, in der ein amtierender Kanzler aus der Kanzlei ferngehalten wurde. Es lag natürlich nahe, gerade wenn die Vakanz an sich illegal war, für eine solche Tätigkeit die an die Person des Königs

⁴¹) Guibert von Nogent S.244.

⁴²) Radulf Niger, *De re militari et triplici via peregrinationis Ierosolimitanae*, hg. von Ludwig Schmugge (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 6, 1966) S.194.

⁴³) Walter der Kanzler, *Bella Antiochena* II.3.6f., hg. von Heinrich Hagenmeyer (1896) S.84f.

gebundenen Kapelläne heranzuziehen, denn abgesehen von der Frage der Loyalität brauchte man sich ja nur im Lande umzusehen, um unterhalb des Königs auf die vertraute Erscheinung des Kapellans oder Hausgeistlichen zu stoßen, der für seinen Herrn Urkunden entwarf oder schrieb. Wir zählen auf RRH n° 636 des Patriarchen von Antiochia, RRH n° 381 des Bischofs von Valania, dem ein Templerkapellan eine Urkunde schrieb, was ein anderer Templerkapellan für den Bischof von Tortosa besorgte⁴⁴, RRH n° 708.869 des Johannitermeisters, RRH n° 347.523.524.605 a.633.680.792 des Fürsten von Antiochia in eigener Sache und RRH n° 560, das von einem fürstlichen Kleriker für den Herrn von Margat geschrieben wurde, *quia cancellarium non habebamus*, RRH n° 233 des Grafen von Tripolis, RRH n° 279.454.551 des Herrn von Transjordanien, RRH n° 611, das der Kapellan des Herrn von Ramla für dessen Kastellan schrieb, RRH n° 390 des Herrn von Marash und RRH n° 904 des Herrn von Byblos. Selbst der Vizegrav von Tripolis hatte einen Hauspriester, der ihm Urkunden schrieb (RRH n° 527).

Die Heranziehung von Mitgliedern der königlichen Kapelle zur Abdeckung einer Kanzleivakanz, insbesondere wenn diese Tätigkeit nur formalen Charakter hatte und nicht zu einer wirklichen Beteiligung am Urkundengeschäft führte, mag auch mitbedingt gewesen sein von einer Leitungsfunktion realer oder formaler Art, die der Kanzler über die Kapelle ausübte. Das hätte der Situation der potentiellen Vorbilder entsprochen, die vor allem in Sizilien und Frankreich zu suchen sind. Für Sizilien hat Brühl gezeigt, daß Verbindungen zwischen Kapelle und Kanzleinotaren nicht existieren, wohl aber solche zwischen Kapelle und Kanzler⁴⁵. Der erste Kanzler Rogers II. war sein *magister capellanus* Guarinus, der auch als Kanzler die Leitung der Kapelle beibehielt. Danach führte anscheinend der Königskapellan Heinrich die Geschäfte des Kanzlers, ohne formal zu diesem Amt ernannt zu sein. Auch der *magister capellanus* Thomas Brown scheint unter dem Kanzler Robert von Selby einmal als Vertreter des Kanzlers fungiert zu haben. Mit der Ausnahme des Guarinus ist die Verbindung

⁴⁴) Jonathan Riley-Smith, The Templars and the Castle of Tortosa in Syria: an Unknown Document Concerning the Acquisition of the Fortress, The English Historical Review 84 (1969) S. 288. Es ist ein Irrtum des Herausgebers, daß dieses Stück von Graf Raimund III. von Tripolis ausgestellt wurde. Es ist eine Einigung zwischen dem Templermeister und dem Bischof von Tortosa und der letztere hat es besiegelt. Der Graf gab nur seinen Konsens.

⁴⁵) Carlrichard Brühl, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum Codex diplomaticus regni Siciliae' 1, 1978) S. 44–51.

zwischen Kapelle und Kanzlei also locker, aber sie ist vorhanden und geht zu den Dataren, d. h. zu den Kanzlern, nicht zu den Notaren, die seit Wido in Sizilien ja Laien waren. Die sizilischen Verhältnisse werden in Jerusalem wohl bekannt gewesen sein, und dies nicht erst seit 1167, als der gestürzte sizilische Kanzler Stephan von Perche sich ins Hl. Land rettete⁴⁶.

Wahrscheinlich war aber noch einflußreicher das kapetingische Modell. Dort dirigierte Balduin, der Kanzler Heinrichs I. und Philipps I., unter ersterem als Erzkapellan auch die Kapelle. Auch waren zwei der Notare Philipps I., Eustach und Gaufrid, in der Kapelle des Königs etabliert. Ende des 13. Jahrhunderts war die Emanzipation der Kanzlei von der Kapelle komplett, die Zwischenstadien sind nicht erforscht⁴⁷. Diesen Zustand lernte der spätere Kanzler von Jerusalem Wilhelm von Tyrus bei seinen Universitätsstudien in Paris natürlich kennen, aber auch hier kann es nicht bis zu seiner Rückkehr in den Osten 1165 gedauert haben, bis sich dies in Jerusalem herumgesprochen hatte.

Wir haben nun neben der Heranziehung von Kapellänen zur formalen Überbrückung einer Kanzleivakanz und neben der antiochenischen Analogie (s. oben S. 501) noch ein schwaches Indiz dafür, daß – jedenfalls zur Zeit Wilhelms von Tyrus – der Kanzler auch der erste Kapellan des Königs war. Als im Sommer 1177 Markgraf Wilhelm von Montferrat starb, der durch seine Heirat mit der Schwester des kinderlosen Königs 1176 Thronfolger geworden war, *magnifice satis per nostrum ministerium tumultatum est* in der Johanniterkirche von Jerusalem⁴⁸. Es war also der Erzbischof und Kanzler Wilhelm von Tyrus, der das Begräbnis leitete. Ein toter König wurde anscheinend vom Patriarchen begraben⁴⁹, da es sich hier ja um eine Staatsaktion handelte, die oft genug unmittelbar in die Diskussion um die Thronfolge einmündete, in der der Patriarch allemal essentielle Interessen zu wahren hatte. Das Begräbnis eines Thronfolgers oder exakter des Gemahls einer Thronfolgerin war eher eine Familienangelegenheit, die in den Aufgabenkreis des obersten Hofgeistlichen gefallen sein könnte.

Wenn Kapelläne schon gelegentlich aushilfsweise Urkunden schrieben oder den Kanzler vertraten, so muß man sich fragen, ob nicht Schriftverkehr in anderer Weise zu ihren ständigen Aufgaben gehörten. Die Könige

⁴⁶) WT XX. 3, S. 914. Zum Datum siehe künftig Hans E. Mayer, Die Kreuzfahrerherrschaft Montréal (Šöbak), Exkurs XVIII.

⁴⁷) Prou, Recueil des actes de Philippe I^{er} S. LII Anm. 3 u. S. LXV. Georges Tessier, Diplomatie royale française (1962) S. 131 f., 137, 153.

⁴⁸) WT XXI. 12 (13), S. 978.

⁴⁹) Ebd. XV. 27, S. 711 für König Fulko.

von Jerusalem waren so völlig abhängig vom Nachschub aus Europa, daß sie eine dauernde Korrespondenz mit dem Papst, den europäischen Herrschern, den italienischen Seestädten, natürlich auch mit Byzanz zu führen hatten. Europa wollte informiert sein und mußte auch ständig an seine Pflichten erinnert werden. Wir haben reichlich Zeugnisse über einen regen Gesandtschaftsverkehr, und alle diese Gesandten müssen natürlich Briefschaften mitgenommen haben; für einige Dezennien hat Smail die Nachrichten hierüber zusammengestellt⁵⁰. Die Korrespondenz des Königs Amalrich mit Ludwig VII. von Frankreich wurde schon im Mittelalter gesammelt, und wir haben auch sonst noch eine ganze Reihe von Briefen dieser Art. Die Kanzlei hat sie nicht geschrieben, denn nur der erste Urkundenschreiber der Könige von Jerusalem schrieb auch Briefe, aber nicht für den König, sondern für den Patriarchen. Während sein Diktat auch in den Briefen mühelos wiederzuerkennen ist, fehlen alle diktatmäßigen Berührungen zwischen den königlichen Briefen und den Diplomen. Da die Kanzlei fast immer nur einen Notar zur Zeit hatte, fehlte es ihr wohl auch an der Zeit, um neben den Urkunden noch die Korrespondenz zu erledigen. Es bleibt dann nur die Kapelle, wo diese Briefe geschrieben worden sein können. Und vielleicht war es nicht ganz ohne Doppelsinn, wenn Wilhelm von Tyrus berichtet, er sei zum Kanzler des Königs gemacht worden, *ut esset qui regiarum epistolarum curam haberet*⁵¹. Natürlich waren damit auch die *epistolae* im klassischen Sinne der urkundlichen Reskripte gemeint, aber Wilhelm war ganz der neue Typ des Kanzlers, der mehr Außenminister als Urkundsbeamter war. Die Kontrolle über die diplomatische Korrespondenz des Königs auszuüben, mußte ihm ein Herzensanliegen sein.

Läßt sich wenigstens vermutungsweise eine lockere Beziehung zwischen Kanzler und Kapelle zeigen, so fehlt es an jedem Hinweis, daß wie in Deutschland und wohl auch in Frankreich das Kanzleipersonal in der Kapelle fest verankert gewesen wäre, was La Monte bestritten hat, während Richard es bejahte⁵². Es waren denn auch die Kanzler und nicht die Kapelläne, die vom Hofdienst aus die großen Karrieren im Episkopat machten; Patriarch Amalrich von Jerusalem, der vormalige Kapellan der Königin Meli-

⁵⁰ R. C. S m a i l, *Latin Syria and the West 1149–1187*, Transactions of the Royal Historical Society 5th series 19 (1969) S. 1–20.

⁵¹ WT XXI. 5, S. 967.

⁵² John L. L a M o n t e, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem* (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4, 1932) S. 123. Jean R i c h a r d, *The Political and Ecclesiastical Organization of the Crusader States*, in: *A History of the Crusades*, hg. von Kenneth M. S e t t o n, Bd. 5 (1985) S. 227.

sendis, und wahrscheinlich Erzbischof Friedrich von Tyrus sind die einzigen Ausnahmen (s. oben S. 498 f.). Nur ein einziger dem Namen nach bekannter Kanzleinotar war Mitglied der Kapelle: Balduin, König Aimerichs Notar für festländische Angelegenheiten. Umgekehrt gibt es keinen namentlich bekannten Kapellän oder Hofkleriker, der in der Kanzlei Diplome des Königs oder Urkunden der Königin redigiert hätte mit Ausnahme Balduins sowie Brandos (s. oben S. 495), der aber nur vorübergehend seinem Verwandten, dem Kanzler, unter besonderen Umständen, aushalf. Die anderen Kapelläne, die Dictamina entwarfen (Daniel, Friedrich, Guido) arbeiteten in einer Zeit, in der die Kanzlei nicht etwa vakant war, sondern als Institution jahrelang überhaupt nicht existierte. Sie waren Aushilfsschreiber, auf die Balduin III. und seine Mutter Melisendis zurückgriffen, weil sie ein wirkliches Urkundenbüro nicht mehr hatten. Damit wird ihre Tätigkeit der der Kapelläne in der Kanzlei Rogers II. von Sizilien vergleichbar. Vor 1127, als es noch gar keine Kanzlei gab, überließ Roger die Herstellung seiner lateinischen Urkunden entweder dem Empfänger oder er beauftragte – fallweise! – einen seiner Kapelläne. Soweit solche auch nach der Einrichtung einer Kanzlei als Diktatoren tätig wurden, waren auch sie nur Aushilfsschreiber in einem Ein-Mann-Betrieb, in dem gelegentlich auch einmal eine Abwesenheit des Notars vorkam, ohne daß der Urkundenbetrieb stocken durfte, oder aber bei dem es auf Reisen des Königs zu vermehrtem Arbeitsanfall kam, den der Notar allein nicht mehr bewältigen konnte.

In Jerusalem stellte sich ein solches Problem nur selten. Das Reich war ja viel kleiner als dasjenige Rogers II. Empfänger, die eine Urkunde wünschten, konnten sich jederzeit kurzfristig an den Hof bemühen, so daß es auf den Reisen des Königs, sofern er im Reich blieb, nicht zu einer Arbeitshäufung kam. Allenfalls mag sich dieses Problem gestellt haben im Anschluß an die häufigen und sehr langen Abwesenheiten Balduins II. in Antiochia, während deren die königliche Beurkundungstätigkeit weitgehend aufhörte (eine Ausnahme ist RRH n° 100 a) mit Ausnahme der Gefangenschaft des Königs 1123–1124, als die Regenten in wichtigen Dingen urkunden konnten (RRH n° 102). Die lange Absenz des Königs zuvor und auch danach erregte denn auch erhebliche Kritik⁵³. Einen explosionsartig vermehrten Arbeitsanfall, wie ihn in Sizilien das Revokationsedikt von 1144 mit sich brachte, gab es in Jerusalem ohnehin nicht. Jedoch muß etwa die

⁵³) Hans E. Mayer, Jérusalem et Antioche au temps de Baudouin II, *Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 1980 S. 729–733.

schwierige Finanzierung der ägyptischen Kampagnen der sechziger Jahre⁵⁴ jeweils vor Beginn des Feldzuges eine erheblich vermehrte Beurkundungstätigkeit mit sich gebracht haben, weil jetzt die Lohnversprechen an die Vassallen zu beurkunden waren. Dabei scheint die Kanzlei denen, die dazu imstande waren, grünes Licht für Empfängerausfertigungen gegeben zu haben, denn wir sprechen sowohl RRH n° 452 von 1168 wie ein Jahr später RRH n° 466 im wesentlichen als Produkte der Kanzlei des Johannitermeisters an – mindestens in Gestalt von Entwürfen, die der Kanzlei des Königs eingereicht wurden –, mit denen jeweils kurz vor Beginn der Kampagne die Belohnung für den Orden von diesem mehr oder minder selbst vorge schlagen wurde.

Die Tätigkeit der Kapelle des Königs stellt sich uns also so dar: Die Kapelle könnte – wenigstens im letzten Viertel des 12. Jh. – unter der Leitung des Kanzlers gestanden haben. Sie war aber keine Pflanzschule für den Reichsepiskopat, auch nicht für das Kanzleipersonal, schon weil der Bedarf an solchem in der Ein-Mann-Kanzlei von Jerusalem sehr gering war. Die Kapelle sorgte mit ihrem Personal vielmehr für die regelmäßige Kultfeier am Hofe, wo immer dieser auch sein mochte, in der Hauptstadt ebenso wie im Feldlager. Dabei muß ihr auch das Gebet *pro regni statu* als eine besondere tägliche Pflicht oblegen haben, auch wenn Balduin II. die großen Konzessionen an die Kirche im Konkordat von Nablus dazu benutzte, sich dieses Gebets auch seitens der Kirche von Jerusalem zu versichern (RRH n° 89). Die Kapelle hütete den königlichen Reliquienhort und das kostbare Altargerät des Königs. Der König hatte einen Schatz (*aerarium*), wahrscheinlich öfter leer als voll, den Wilhelm von Tyrus als *regis fiscus* bezeichnet⁵⁵. In ihn flossen die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte des Königs, und er unterstand nicht der Kapelle, sondern dem Seneschal, war also identisch mit der *Secrète*, der Finanzbehörde des Königs. Lediglich Reliquien und Preziosen dürften von der Kapelle verwaltet worden sein. Zu 1180 erwähnt Wilhelm von Tyrus die Existenz eines königlichen Archivs⁵⁶, in dem er kraft Amtes die Niederlegung einer Kopie eines Diploms veranlaßte. Es unterstand also seiner Leitung, ob als Kanzler oder als oberster Hofkapellan, steht dahin. Immerhin mochte es aus Sicherheits-

⁵⁴) Vgl. dazu Hans E. M a y e r, Le service militaire des vassaux à l'étranger et le financement des campagnes en Syrie du Nord et en Egypte au XII^e siècle, in: M a y e r, Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem (Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres N.S. 5, 1984) S. 140–158; d e r s., The Crusades (21988) S. 170.

⁵⁵) Albert von Aachen XII., 14, S. 696. WT XX. 9, S. 922.

⁵⁶) WT XXII. 5, S. 1012.

gründen naheliegen, die wertvollen Archivalien dort hüten zu lassen, wo man auch die Reliquien und das goldene Altargerät aufbewahrte.

Das Beispiel Fulchers von Chartres zeigt, daß auch die historiographische Darstellung der Dynastie zu den Aufgaben der Kapelle gehörte, und in diesen Zusammenhang gehört wohl auch Wilhelm von Tyrus, dem der König Amalrich, der ihn mit der Abfassung seiner Chronik beauftragte, gerne eine zu seiner Disposition stehende Pfründe (*cuncta . . . de suo beneficia*) verliehen hätte, wenn dies nicht durch energischen Widerstand von dritter Seite verhindert worden wäre⁵⁷. Ob dieser Widerstand aus der Kapelle selbst kam, die den durch zwanzigjährige Universitätsstudien umfassend Gebildeten nicht so gern in ihrer Mitte sah? Die beabsichtigte Pfründenverleihung hätte Wilhelm zum Mitglied der Kapelle gemacht, anders kann man den Satz nicht verstehen.

Schließlich gehörte es wahrscheinlich zu den Aufgaben der Kapelle, die diplomatische Korrespondenz des Königs zu entwerfen, ganz sicher aber, dem König und der Königin in Ausnahmезuständen, wenn faktisch die Kanzlei zusammengebrochen war, eine Beurkundungstätigkeit zu ermöglichen, und dann, wenn die Kanzlei zwar existierte, der Kanzlerposten aber unbesetzt oder der Kanzler verhindert war, einen Datar zu stellen, lediglich um der Funktion des Kanzlers eine für jedermann sichtbare Kontinuität zu geben, ohne daß dieser Aushilfsdatur deshalb gleich Vizekanzler geworden wäre. Daß man hierfür die Kapelläne heranzog, wäre um so eher erklärt, wenn tatsächlich der Kanzler üblicherweise auch die Leitung der Kapelle innegehabt hätte.

Als Gegenleistung stand den Hofklerikern und Hofkapellänen Unterhalt mittels einer Pfründe zu, die – jedenfalls bei den Burgpriestern und wenn Wilhelm Lovella ein Geistlicher war – sogar auf Lebenszeit verliehen wurde (s. oben S. 495). Für eine solche Versorgung war der König natürlich darauf angewiesen, daß ihm Pfründen zur Verleihung zur Verfügung standen. Wilhelm von Tyrus bezeugt, daß dem so war, auch wenn der König ihn wegen der aufgetretenen Widerstände anderweitig versorgen mußte. Er bemühte sich nämlich nun, seinem Günstling Pfründen beim Episkopat zu verschaffen⁵⁸. Innerhalb eines Jahrzehnts erhielt Wilhelm eine Pfründe im

⁵⁷) WT XIX. 12, S. 881 f.

⁵⁸) Ebd. Schon daraus ergibt sich eigentlich, daß es Hofkirchen mit dort bepfündeten Königskapellänen, denen ausschließlich der König ihre Pfründe verliehen hätte, im Königreich Jerusalem nicht gab, denn sonst hätte der König an einer solchen Hofkirche leicht eine neue Pfründe stiften können. Vielmehr standen ihm anscheinend in einzelnen Domkirchen einzelne Kanonikate zur Besetzung zu, ohne daß er ihre Zahl nach Belieben

Kapitel von Akkon, das Archidiakonat von Tyrus und – zusätzlich! – dasjenige von Nazareth, ehe er Kanzler und Erzbischof von Tyrus wurde⁵⁹. Aber nur auf das Entgegenkommen des Episkopats konnte der König sich nicht verlassen. Ich muß zugeben, daß das von mir einst gesammelte Beweismaterial für Königskanonikate in Jerusalem durch die Forschungen von Elm über das Verbrüderungswesen am Hl. Grab nicht unbeträchtlich an Glanz verloren hat, aber es bleiben Beweisstücke übrig, die auch jetzt nicht entkräftet sind⁶⁰. Dazu gehört nicht nur die zitierte Stelle bei Wilhelm von Tyrus über die ihm zuge dachte Pfründe, die zur Disposition des Königs stand, sondern auch RRH n° 356 von 1160, wo von den Chorherren des Hl. Grabes nicht nur als den *confratres* gesprochen wird, was man dem Verbrüderungswesen zurechnen könnte, sondern auch als von den *concanonici*, und das ist etwas anderes.

Man darf sich die Dinge aber nicht so vorstellen, als habe der König nur das kirchliche Fremdvermögen zur Leistung für den Hofklerus herangezogen. Er hat es wohl öfter auch für diese Zwecke erst einmal vermehrt, so in RRH n° 40 zu Beginn des 12. Jahrhunderts, als in der Pfründenverteilung des Patriarchen Ebremar jeder Kanoniker zunächst eine Grundpfründe von 150 Byzantiner pro Jahr erhielt, die Spitzenfunktionäre dann noch extra zwischen 100 und 150 Byzantiner. Dabei wurde die Zusatzrente des Succentors nicht aus dem Kirchenvermögen herausgeschnitten, sondern von dem König Balduin I. *aeternaliter de propriis redditibus suis* bewilligt. Ob sich damit eine Hofkapellanie mit anderen Pflichten verband, wissen wir nicht, halten es aber für möglich, denn verschenkt hat Balduin I. nur selten etwas.

Wir sind am Ende unseres Überblicks über die Hofkapelle in Jerusalem. Ihre Geschichte läuft wie die der jerusalemitanischen Kanzlei mit König Johann von Brienne (1210–1225) aus, denn danach gab es nur noch landfremde Könige aus dem staufischen oder angiovinischen Hause oder aus Zypern,

hätte vermehren können und auch ohne daß er – der Neid gegen Wilhelm von Tyrus beweist es – in ihrer Besetzung völlig frei gewesen wäre. Auch in anderem Zusammenhang sind Hofkirchen in Jerusalem nicht bezeugt. Zu Hofkirchen im allgemeinen siehe Schaller, Hofkapelle (wie Anm. 1) S. 465–483 und Nikolaus Grass, Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich, ZRG KA 46 (1960) S. 345–394; 47 (1961) S. 129–195.

⁵⁹) WT XIX. 12, S. 881; XX. 1, S. 913; XXI. 5, S. 967; XXI. 8, S. 973 f. RRH n° 518.

⁶⁰) Hans E. Mayer, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, *Dumbarton Oaks Papers* 21 (1967) S. 184–187. Kaspar Elm, *Fratres et sorores sanctissimi Sepulchri: Beiträge zu fraternitas, familia und weiblichem Religiosentum im Umkreis des Kapitels vom Hl. Grab, Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S. 295, 301 f.

die sich auf ihre heimische Kapelle stützen konnten und im Osten keine Hofkapelläne mehr brauchten. Daß der Kanzler möglicherweise die Kapelle leitete, ist nicht mehr als eine Hypothese. Ansonsten aber ist ein Bild zutagegetreten, das dem in anderen Reichen durchaus ähnelt. Die Kapelle war eine als notwendig empfundene Institution, deren Mitglieder der Krone neben dem täglichen Gottesdienst mancherlei Dienste leisteten.